

Inhalt

1. Geltungsbereich	1
2. Anmeldung und Zulassung.....	1
3. Prüfung	2
4. Prüfer/Prüfungsaufsicht.....	2
5. Prüfungsbewertung	2
6. Prüfungswiederholung.....	2
7. Zertifizierung.....	3
8. Rezertifizierung.....	3
9. Persönliches Prüfzeichen-Signet	4
10. Überwachung	4
11. Gebühren.....	4
12. Revision.....	4

1. Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Zertifizierungsordnung (PZO) gilt für das Verfahren zur Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen von Personen nach den Vorgaben von PersCert TÜV und in Anlehnung an die ISO/IEC 17024 für den folgenden Abschluss:

- Spezialist:in Fuß- und Sprunggelenkchirurgie (GFFC) mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Allgemeinen Prüfungs- und Zertifizierungsbedingungen (APZB) von PersCert TÜV, die jederzeit zur Einsicht und zum Herunterladen auf der Webseite von PersCert TÜV (<https://go.tuv.com/perscert-dokumente>) verfügbar sind.

2. Anmeldung und Zulassung

Die Beauftragung der Prüfung und Zertifizierung erfolgt in der Regel über den Bildungsanbieter.

Zur Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die die folgenden Zulassungsvoraussetzungen (ZV) erfüllen:

ZV1:	Im Besitz des GFFC-Expertenzertifikates für Fußchirurgie (vergleichbare Zertifikate können im Einzelfall anerkannt werden)
ZV2:	Nachweis über mindestens 200 eigenverantwortlich durchgeführte fußchirurgische Eingriffe, davon müssen mindestens 50 als hochkomplex klassifiziert sein und dürfen maximal 50 operative Versorgungen von OSG-Frakturen und bis zu 100 operativen Korrekturen des Hallux valgus angerechnet werden
ZV3:	Teilnahme an mindestens 5 von der GFFC anerkannten fuß- und sprunggelenkschirurgischen Fortbildungen in den letzten 5 Jahren vor der Abschlussprüfung

Prüfungs- und Zertifizierungsordnung

Spezialist:in Fuß- und Sprunggelenkchirurgie (GFFC) mit TÜV Rheinland geprüfter
Qualifikation



DOC 418; Revision 0; gültig seit 14.07.2025

Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller und erfolgt durch Vorlage von objektiven Nachweisen, die die Zulassungsvoraussetzungen belegen. PersCert TÜV ist berechtigt, weitere Nachweise anzufordern, sofern auf Basis der eingereichten Nachweise keine Zulassungsentscheidung getroffen werden kann. Abweichende Nachweise können nur in Ausnahmen anerkannt werden und sofern die Gleichwertigkeit durch PersCert TÜV festgestellt wurde.

PersCert TÜV prüft die Anmeldung und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen. Anspruch auf die Zulassung zur Prüfung besteht nicht. PersCert TÜV kann die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen an Dritte delegieren.

3. Prüfung

Die Prüfungsaufgaben werden von PersCert TÜV aus dem zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Aufgabenpool ausgewählt.

Die Prüfung zum Nachweis der im Zertifizierungsprogramm definierten Kompetenzen besteht aus einer schriftlichen Prüfung.

Die Prüfung beinhaltet insgesamt 30 Prüfungsaufgaben (Multiple-Choice-Fragen).

Die Dauer der gesamten Prüfung beträgt 60 Minuten.

Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 30.

In der Prüfung zugelassene Hilfsmittel:

- keine

Die Prüfungssprache ist Deutsch.

Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Prüfung liegt bei PersCert TÜV. PersCert TÜV kann die Organisation an Dritte delegieren.

4. Prüfer/Prüfungsaufsicht

Die Prüfung wird von einem oder mehreren von PersCert TÜV zugelassenen und für die Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfern/Prüfungsaufsichten durchgeführt.

5. Prüfungsbewertung

Die Bewertung der Prüfung erfolgt nach einem Punktesystem. Jede Prüfungsaufgabe ist mit einer max. erreichbaren Punktzahl ausgewiesen.

Die maximal zu erreichende Punktzahl ist unter Punkt 3 geregelt.

Eine Multiple-Choice-Frage (MC) besteht aus mehreren Antwortalternativen, wobei eine oder mehrere Antworten richtig sein können. Jede vollständig richtig beantwortete MC-Frage wird mit einem Punkt bewertet. Jede falsch beantwortete, nur teilweise richtig beantwortete oder nicht beantwortete MC-Frage wird mit null Punkten bewertet.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 18 der maximal erreichbaren Punkte (60 %) erreicht wurden.

Der Kandidat wird über das Ergebnis der Prüfung in Textform benachrichtigt.

6. Prüfungswiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung kann erst nach der schriftlichen Benachrichtigung des Kandidaten über die Zertifizierungsentscheidung bei PersCert TÜV beauftragt werden. Weitere Informationen sind der schriftlichen

Benachrichtigung zu entnehmen. Die Wiederholungsprüfung kann bei der nächstmöglichen Gelegenheit, muss jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Datum der schriftlichen Benachrichtigung erfolgen.

Im Falle einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung gilt das Verfahren als abgeschlossen. Für eine erneute Prüfung gelten die Bedingungen der Erstzertifizierung.

7. Zertifizierung

Die Zertifizierungsentscheidung trifft PersCert TÜV. Der Kandidat erhält eine Benachrichtigung über die getroffene Zertifizierungsentscheidung sowie bei positiver Zertifizierungsentscheidung ein PersCert TÜV Zertifikat. Bei einer negativen Zertifizierungsentscheidung wird kein Zertifikat erteilt.

Voraussetzung für die Erteilung eines PersCert TÜV Zertifikates ist die Erfüllung aller Anforderungen des Zertifizierungsprogramms durch den Antragsteller.

Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt max. 3 Jahre, ausgehend von dem Datum der Zertifizierungsentscheidung. Für die Verlängerung der Zertifizierung ist eine Rezertifizierung bei PersCert TÜV zu beantragen (gemäß Punkt 8 dieser PZO).

Das Zertifikat bleibt Eigentum von PersCert TÜV. Die Nutzungsbedingungen für das Zertifikat sind in den APZB geregelt.

8. Rezertifizierung

Die zertifizierte Person hat die Möglichkeit frühestens 3 Monate vor und maximal 3 Monate nach dem Ablauf der Gültigkeit der bisherigen Zertifizierung eine Rezertifizierung (Verlängerung der Zertifizierung) bei PersCert TÜV zu beauftragen.

Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn die für die Rezertifizierung notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

Die Rezertifizierungsprüfung besteht aus einer einfachen Dokumentenprüfung. Die Zertifizierung kann nur dann verlängert werden, wenn die folgenden Rezertifizierungsvoraussetzungen (RV) erfüllt sind:

RV1:	Nachweis der Teilnahme an mindestens einer fachrelevanten Weiterbildung im Gültigkeitszeitraum des Zertifikates im Mindestgesamtumfang von 8 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten). Das Formblatt „Anlage zur Rezertifizierung Fortbildungen“ (FO 015) kann optional dafür verwendet werden.
RV2:	Nachweis der fortgesetzten beruflichen Tätigkeit im zertifizierten Bereich im Gültigkeitszeitraum des Zertifikates. Das Formblatt „Anlage zur Rezertifizierung Berufserfahrung“ (FO 016) kann optional dafür verwendet werden.
RV3:	Nachweis über die mindestens 3-jährige Mitgliedschaft in der GFFC.

Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller und erfolgt durch Vorlage von objektiven Nachweisen, die die Rezertifizierungsvoraussetzungen belegen. PersCert TÜV ist berechtigt, weitere Nachweise anzufordern, sofern auf Basis der eingereichten Nachweise keine Rezertifizierungsentscheidung getroffen werden kann.

Die endgültige Entscheidung über die Rezertifizierung trifft PersCert TÜV nach eigenem Ermessen. Anspruch auf die Rezertifizierung besteht nicht.

Wird die Rezertifizierung rechtzeitig durchgeführt, schließt die erteilte Zertifizierung an das Ablaufdatum der bisherigen Zertifizierung an. Beantragt die zertifizierte Person die Rezertifizierung erst nach dem Ablauf der aktuell gültigen Zertifizierung bzw. zu kurzfristig, um rechtzeitig vor dem Ablauf der aktuell gültigen Zertifizierung die

Prüfungs- und Zertifizierungsordnung

Spezialist:in Fuß- und Sprunggelenkchirurgie (GFFC) mit TÜV Rheinland geprüfter
Qualifikation



DOC 418; Revision 0; gültig seit 14.07.2025

Rezertifizierung durchzuführen, wird die neue Zertifizierung verkürzt erteilt. Mit der Erteilung des neuen Zertifikates verliert das bisherige Zertifikat seine Gültigkeit.

Für die Rezertifizierung gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 7 dieser PZO ebenso.

Nach Ablauf der Rezertifizierungsfrist gelten für die Erteilung einer neuen Zertifizierung die Bedingungen der Erstzertifizierung.

9. Persönliches Prüfzeichen-Signet

Der zertifizierten Person wird die Möglichkeit eingeräumt ein persönliches Prüfzeichen-Signet mit persönlicher ID zu werblichen Zwecken zu erwerben. Prüfzeichen-Signets sind separat bei PersCert TÜV über die Webseite (<https://go.tuv.com/signetbestellung>) zu beantragen.

Die Gültigkeit des persönlichen Prüfzeichen-Signets orientiert sich an der Gültigkeit der erteilten Zertifizierung. In übrigen Fällen beträgt die Gültigkeit 2 Jahre.

Die Nutzungsbedingungen für das Prüfzeichen-Signet sind in den APZB geregelt.

10. Überwachung

Die Zertifizierung unterliegt der Überwachung durch PersCert TÜV. Die allgemeinen Überwachungstätigkeiten sind in den APZB geregelt.

11. Gebühren

Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Gebührenliste, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

12. Revision

PersCert TÜV ist berechtigt das Zertifizierungsprogramm zu ändern oder einzustellen. Die Änderungen werden im Internet veröffentlicht. Über die Änderungen an dem Zertifizierungsprogramm informiert sich der Kandidat bzw. die zertifizierte Person eigenständig. Es gilt die zum Zeitpunkt der Prüfung gültige PZO.